

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz und Energie
Eing: 30. MAI 1986

Nr. 1301

vom 27. Mai 1986

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Martinsmatt- quelle der Gemeinde Oberdorf im Gemeindebann Liedertswil.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liedertswil hat am 15. Juni 1985 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Martinsmattquelle der Gemeinde Oberdorf beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Die Schutzzonenpläne und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 14. März bis 12. April 1986, in der Gemeinde Liedertswil öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat von Liedertswil unterbreitet mit Schreiben vom 14. April 1986 die Mutation zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzzone

Die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liedertswil ausgeschiedene Schutzzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Liedertswil am 14. Juni 1985 ausgeschiedene Wasserschutzzzone für die Martinsmattquelle der Gemeinde Oberdorf, bestehend aus Plänen und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.

Massgebend sind die mit den Inventarnummern 39/ZP/0/4 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Liedertswil, 4436 Liedertswil

Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Amt für Orts- und Raumplanung (4)

Tiefbauamt

Kantonales Laboratorium

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit je 7 genehmigten Plänen und Reglementen)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2) Der 2. Landschreiber:

M. Müller